

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich Berlin, 1859

	iedrich II. übergiebt d Driesen auf 6 Jahre, a	
Nutzunasbe	edingungen	

urn:nbn:de:hbz:466:1-55359

begerunge, das ihr deme berurten vnfern gnedigen Herren Marggrafen Holdigung thut etc. — Der gegeben ist vf vnfern Huse Marienborg, am Dinstag neest vor Assumptionis Marie, im viertzen-hundertsten vnd sümf vnd sumfzigsten Jare.

Rach bem Originale bes Geh. Staatsarchives.

XCI. Kurfürst Friedrich II. übergiebt bem Heinrich von Bornstedt bas Schloß Driesen auf 6 Jahre, am 6. September 1460.

Wir Fridrich etc. Bekennen offentlich mit diesem Brieffe gegen allermenniglich, das wir vnferm Rathe vnd lieben getrewen hinrich Bornsteden vnser Schloss Driesen mit seinen Zubehörungen von diesen nachkommenden S. Michaels Tag an VI gantze Jar nach einander folgende in Amptmans Weife ingedahn vnd bevolen haben, das inzuhaben vnde nach vnfer vnd vnfer herschafft Besten Nutz vnd fromen zu bestellen, so dass er das die Zeit über nach seinem besten Vermögen getrewlich mit Wächtern vnd allen nohtdürstligen Sachen vf sein eigen Kost vnd Zerung unberechent, immaßen er daß vormals ingehabt hat, halden, inne haben vnd verwahren fol vnd die armen Leute datzu gehörende verteidingen, schützen vnd beschirmen, auch sie mit gewonlichen Sachen in keine Weise nicht beschweren, drengen, noch beschatzen, sondern die allezeit bey alten herkommen lasse bleiben, auch keine Newickeit auf sie nicht legen, noch legen lassen, es geschege dann mit Vnsern, vnser Erben vnd Nachkomen wissenschafft vnd Willen. Der gnante hinrich fol auch mit folchem Schlosse vns, vnsern Erben vnd Nachkomen getrew, gewer vnd gehorsam seyn, vnsern fromen zu werben vnd Schaden zu wenden, ohn Arg vnd dorus oder davon mit Niemande Unwillen, Krieg, noch Feide nicht anheben, er thue das dann mit vnferen, vnfer Erben vnd Nachkomen wille. Wir, vnfere Erben vnd Nachkomen follen vnd wollen auch Macht vnd Gewalt haben, wenn wir folch vnfer Slofs Driefen von ihm widerhaben vnd das mit andern Amptleüten oder fünst nach vnsern Gefallen anders bestellen wollen, ihm das ein halb Jar zuvor vssagen, vnd wann wir ihm das also verkündigen, schrifftlich oder mündlich, denn nach Ausgange solches halben Jares vnd so ihm das vsgesagt wird, sol der genante hinrich Bornstede vns, vnsern Erben oder Nachkomen das ehgenante vnser Schloss Driesen dann ohn alle Wiederrede vnd ohne vsschlagen frey vnd ledig wieder in antworten mit sinen Zugehörungen, immassen wir ihm das haben ingetan vnd beuolen. Was er auch von Borgkwehren, hußgerethe vnd andern Sachen zum Schloße gehörende darauf findet, dasselbe fol er sleifsiglich vis beste verwahren lassen vnd es so damit versügen, wenn er folch Schloss wieder von sich antwortet vns, vnsern Erben vnd Nachkomen oder andern, den das von vns vnd vnser Herschafft in zunehmen beuolen wird, dass das alles dabey vnverrückt bleibe vnd wieder geantwortet werde, getrewlich vnd ohn Geuerde, nach Lude zweier Zeddeln, die daruf gemacht follen werden, der wir die eine vnd er die ander behalten sollen. Der gnante Hinrich sol sich auch sleißen, als er best kan, dass er das Ackerwerk und was zum Schlosse und die Husshaltung gehört, in Wesen zu halten vnd in seinem abeziehen darbey blieben zu lassen. So dann solch vnser Schloss etwas geblöst ist vnde er weinig darauf gesunden hat in seinem Innehmen, darum haben wir ihm das, auf das ers destobes wieder vf vnd zu sich selbst bringe, solch Zeit oben berührt in Amptmannsweise inne getan, vnd ob es wes in seinem ersten Eintreten vnd er solch vnser Schlos wieder antzurichten schuldig wörde, das er nicht umgehen vnd geraten möchte, wes des seyn würde, darumme sollen wir ihm nach Redlichkeit ein Wiederstattunge thun vnd willen darumme machen, nach zweier vnser Rähte vnd zwe seiner Freünde derkentnüs, als verren wir ihn in den sechs Jaren absetzten. Würden wir ihn aber in den sechs Jaren nicht absetzen, so dars man kein Erkentnüs darüber nicht thun. Zu Urkund mit vnserm aussgedruckten Insiegel versiegelt vnd gegeben zu Cöln an der Sprew, am Sonnabende nach Egidii, Anno Domini M°. CCCC°. LX°.

Ex Diplomatario neomarchico bibliothecae Steinwehrianae Wratislawiensis.

XCII. Kurfürst Friedrich verleiht bas Städtchen Tankow mit dem Tankow'schen See wiederkauflich an Burchard Papstein, am 9. März 1465.

Wir Friedrich etc. bekennen öffentlich mit diesem Brieff vor Vns, Vnser Erben und Nachkomen, dass Wir Vnserm lieben getrewen Borchart Papstein vnd seinen rechten mennlichen Leibs Lehens Erben zu rechtem Manlehen gnädiglich geliehen haben Vnser Städtichen Tanckow mit dem See, darhinder gelegen, mit freyer Holtzung vnd was er von Gräfung vf der heyden gewinnen kan zu Wesewachs, vnd sust mit aller Gerechtigkeit vnd Früchten, als daszelbe Städtichen in seinen vier Grentzen gelegen ist, an Acker und Wessen, leihen ihn das so zu rechten Manlehn, als Manlehens Recht vnd gewonheit ist, mit Krafft vnd Macht dieses Brieffes, doch mit solchen Unterscheid, wenn Wir oder vnser Erben ihm oder seinen Erben hundert Schock großchen märckischer Wehrung gutlich vnd zu Dancke ausrichten Hatte er auch zu Tanckow was redlichs an Häusern gebawet, follen wir ihme auch gelden nach Vnserer Räthe Erkenntnis. Doch behalden Wir Vns die Holtzung vnd jagt vf den heyden, also dafz wir oder Vnfer Voigte in der Newen marck von Vnfern Geheifs daruf mögen jagen lassen, wenn Vns das eben ist. Der genant Borchart Papstein sol auch Vnser Jagt in der Newenmarck getreulich vorstehen und fordern dartzu ihme Vnser Voigte vnd Amtleute, wenn man iaget, Notursit zu allen Sachen bestellen follen. Daruf hat der genant Borchart Papstein Hermstorf mit allen seinen Zugehorungen vnd Gerechtigkeit, als Wir ihm das zu seinem Leibe verschrieben hetten, nichts uszgenomen, gantz frey vnd ledig abgetreten vnd uberantwortet, ohn allein der Söt zu diesem Jahr sol vnd mag sich der genant Borchart gebrauchen vngehindert, vnd geben ihm des zu einem Inwieser Vnsern Voigt zu Cuftrin vnd lieben getreuen Werner Puel. Zu Vhrkund mit Vnserm anhangenden Insiegel verfiegelt vnd geben zu Colln an der Sprew, am Sonnabend nach Invocavit, MCCCCLXV.

Aus Didmann's Urfunden-Sammlung des Königl. Geh. Staatsardives f. 332. Gin wesentlicher Theil der Urfunde, ber bom Wiederfauferechte handelt, ift ausgelassen.